Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- G91 N1, G92 N3

Planänderungsbeschluss

für die
Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage
zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen
der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 13. November 2009

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	**Entscheidung**	3
1.	Feststellung des Plans	3
2.	Festgestellte Planunterlagen	3
3.	Wasserrechtliche Regelung	4
4.	Ausnahmen und Befreiungen	5
5.	Nebenbestimmungen	5
	Wasserwirtschaft	5
	Kampfmittel	6
6.	Hinweise	6
7.	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	6
8.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	7
B.	**Begründung**	7
1.	Darstellung der Planänderung	7
2.	Ablauf des Planänderungsverfahrens	8
3.	Verfahrensrechtliche Würdigung	9
4.	Materiellrechtliche Würdigung	10
a)	Planrechtfertigung	10
b)	Abwägung	11
	aa) Grundsätze	11
	bb) Öffentliche Belange	12
	cc) Private Belange	16
5.	Begründung der Vollziehungsanordnung	16
C.	**Kostenentscheidung**	18
D.	**Rechtsbehelfsbelehrung**	18

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007, geändert durch den Planänderungsbeschluss vom 24.09.2008 (Az.: 54.8 -BIS- G92-G94), wird nach dem Antrag der Vorhabensträgerin vom 12.05.2009 im Bereich der Stadt Hilden (Baupläne G91 N1, G92 N3) gemäß § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen geändert.

Durch diesen Planänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Entscheidung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärung	Anlage „Zustimmungserklärung“
G92 N3	Sonderzeichnung mit Grundwasserhaltung und Beanspruchung einer Mehrfläche, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“

G91 N1	Wasserhaltungsplan mit Lage Entnahme, Einleitung und Leitungsführung, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
	Ausschnitt aus dem Längsschnitt HDD B228 Blatt 92 ankommende Seite	Anlage „Technische Daten“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 06	Übersichtskarte Schutzgebiete Maßstab 1 : 10.000	Anlage „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen - G92, RWTÜV, 08.05.2009	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und Planänderungsbeschluss vom 24.09.2008 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G92 N4
- die jeweiligen Blätter des LBP.

3. Wasserrechtliche Regelung

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 und 14 Abs. 1 WHG i.V.m. den §§ 24 und 25 LWG für eine Grundwasserhaltung im Bereich des Bauplans G92:

Wasserhaltung Nr. 6.1 c:
2 liegende Fassungen von je 12 m Länge im offenen Rohrgraben,
Gemeinde Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 46, Flurstücke 923 und 291
Entnahmemenge: 6 m³/h, entsprechend 144 m³/d

und für die

Wiedereinleitung dieser Wassermengen über ein vorgeschaltetes Absetzbecken in die Itter auf dem Grundstück: Gemeinde Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 46, Flurstück 465

für die Dauer der Baumaßnahme erteilt.

4 . Ausnahmen und Befreiungen

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet "Hildener Stadtwald / Itter“ (LSG-4807-061). Durch den Arbeitsstreifen werden zusätzlich temporär ca. 72 m² einer Obstweide in Anspruch genommen. Ferner ist eine Entnahme, Zwischenlagerung und Wiedereinpflanzung von zwei Obstgehölzen erforderlich sowie eine temporäre Unterbrechung des Fließwasserkontinuums eines Wiesenentwässerungsgrabens für den Zeitraum der offenen Grabenquerung.

Von den Verboten des Landschaftsplanes wird eine Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) erteilt, da die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.

5. Nebenbestimmungen

Nachstehende Nebenbestimmungen gelten zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und dem Planänderungs-beschluss vom 24.09.2008. Sie ersetzen im betroffenen Bereich die in den vorgenannten Entscheidungen festgesetzten Nebenbestimmungen insoweit, als diese ihnen entgegenstehen.

Wasserwirtschaft

5.1

Die genaue Einleitstelle in die Itter ist vor Ort mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) abzustimmen.

Kampfmittel

5.2
Bei einem Fund von Kampfmitteln sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder die Polizei sind unverzüglich zu verständigen.

5.3
Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc.) ist im Vorfeld eine Sicherheitsdetektion in Abstimmung mit dem Dezernat 22 der Bezirksregierung Düsseldorf durchzuführen.

5.4
Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen und Inhomogenitäten empfohlen.

6. Hinweise

6.1
Bei der offenen Querung des Entwässerungsgrabens darf es gemäß der geltenden wasserrechtlichen Vorschriften nicht zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität kommen.

7. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen die Planänderung erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

8. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt. Die planfestgestellte Trasse verläuft auf dem Gebiet der Stadt Hilden östlich der Autobahn BAB A3 und umgeht dort einen Siedlungsbereich vom Ortsteil Kalstert, der östlich der BAB A3 und südlich der B228 liegt. Im Bereich der Kreuzung der B228 wurde eine geschlossene Bauweise der Leitung mit einem gesteuerten Horizontalbohrverfahren (Horizontal Directional Drilling -HDD-) planfestgestellt.

Auf Antrag der Vorhabensträgerin vom 11.07.2008 wurde mit dem Planänderungsbeschluss vom 24.09.2008 abweichend zur ursprünglich planfestgestellten Lage ein geringfügig anderer Trassenverlauf der vorgenannten HDD-Bohrung genehmigt. Aus bautechnischen Gründen und um die erforderlichen Abstände zu Fremdleitungen einzuhalten, erfolgte eine Verschiebung der Rohrachse im Grundriss um maximal 12 m nach Osten und der Abstand der Leitung zum Gebäudekomplex auf dem Grundstück Elberfelder Straße 172 wurde um ca. 10 m vergrößert. Die Kreuzungsstelle an der B228 lag durch die Planänderung ca. 5,5 m weiter östlich im Verhältnis zur ursprünglich planfestgestellten Lage.

Bei der bautechnischen Umsetzung dieser Planänderung stellte sich jedoch heraus, dass die Bohrung aufgrund der geologischen Verhältnisse vor Ort

nicht wie planfestgestellt ausgeführt werden konnte. Der Bohrkopf wurde durch den anstehenden Fels im geologischen Untergrund sowohl in vertikaler, als auch in horizontaler Richtung geringfügig abgelenkt. Durch diese Ablenkung veränderte sich der Bohraustrittspunkt. Der Bohrkopf trat ca. 5 - 6 m vor dem planfestgestellten Austrittspunkt zutage. Der hergestellte Bohrkanal verläuft innerhalb des Schutzstreifens der Leitung, weicht jedoch vertikal und in geringem Maße auch horizontal von der genehmigten Lage ab.

Um die Anschlussverbindung zwischen dem in den hergestellten Bohrkanal eingezogenen Rohrstrang mit dem weiteren Trassenverlauf unter Beachtung der planfestgestellten Mindestüberdeckung von 1,4 m realisieren zu können, muss die Rohrleitung nunmehr in einem Teilbereich in offener Bauweise verlegt werden. Hierzu wird das eingezogene Rohr freigeschachtet und in dem Bereich, in dem es die Mindestüberdeckung einhält, gekappt. Von diesem Punkt aus wird das Rohr dann in offener Bauweise unter Querung eines Grabens bis zum ursprünglich planfestgestellten Austrittspunkt verlegt.

Der Arbeitsstreifen wird im Bereich des 6 m breiten, planfestgestellten Schutzstreifens nach Norden auf einer Länge von ca. 12 m im Bereich einer Grünlandfläche (Obstweide) erweitert (ca. 72 m²). Hierdurch werden zwei Gehölze (Obstbäume) und ein Entwässerungsgraben temporär betroffen.

2. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 12.05.2009 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf
  Dezernat 22 - Gefahrenabwehr -
  Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei -

Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -

- Landrat des Kreises Mettmann
- Bürgermeister der Stadt Hilden
- Regionalforstamt Bergisches Land
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Die durch die Planänderung betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu der Planänderung Stellung zu nehmen.

3. Verfahrensrechtliche Würdigung

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderung handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs.3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Durch die beantragte Planänderung wird die Bauweise der Rohrfernleitung auf einer Länge von wenigen Metern geändert. Hierfür wird zusätzlich eine Fläche von ca. 6 m x 12 m in Anspruch genommen. Zudem werden durch die geänderte Bauweise zwei Gehölze und ein Entwässerungsgraben während der Bauausführung temporär betroffen. Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben

handelt es sich um eine Planänderung von geringem Umfang. Durch die Planänderung wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Die mit der Planänderung zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben lokal begrenzt und vom Umfang her als gering einzustufen. Insgesamt handelt es sich somit bei der Planänderung um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von der Änderung Betroffenen ist konkretisierbar.

Durch die Planänderung werden ganz überwiegend Belange betroffen, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insb. die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Die insoweit geltend gemachten verfahrensrechtlichen Bedenken werden daher zurückgewiesen.

4. Materiellrechtliche Würdigung

a) Planrechtfertigung

Für die vorliegende Planänderung ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderung ist zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die beantragte Planänderung aus bautechnischen Gründen für die Errichtung der Rohrfernleitung in diesem Trassenabschnitt erforderlich ist.

Es ist insbesondere erforderlich, zusätzlich temporär eine Arbeitsfläche von ca. 72 m^2 zur Herstellung der Anschlussverbindung zur bereits errichteten Rohrleitung in Anspruch zu nehmen.

Durch die Planänderung werden Grundstücke Dritter betroffen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert. Da die geänderte Betroffenheit der Grundstücke im Wesentlichen in der temporären Veränderung der Geländeoberfläche und der damit einhergehenden Einschränkung der Grundstücksnutzung besteht, ist der diesbezügliche Eingriff unter Berücksichtigung der Eigentumsrechte der Betroffenen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

b) Abwägung

aa) Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderung des Vorhabens sind die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der

Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planänderung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist der Planänderung die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze der Planänderung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

bb) Öffentliche Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22
Az.: 22.4.1.28-CO vom 24.09.2009 und Az.: 22.5.-3-50000000-01/06 vom 05.10.2009

Gegen die beantragte Planänderung werden keine Bedenken geltend gemacht. Es wird festgestellt, dass die Planänderung keine Auswirkungen auf die Planung und Umsetzung der laufenden und künftigen Gefahrenabwehrplanung hat.

Seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der Planänderung in einem bereits auf Kampfmittel überprüften Gebiet liegt. Mit Schreiben vom 27.08.2009 wurde der Vorhabensträgerin mitgeteilt, das dem Kampfmittelbeseitigungsdienst in diesem Bereich keine Hinweise auf die Existenz von Kampfmitteln vorliegen.

Im Übrigen wird auf die unter Ziffer A.5 dieses Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen verwiesen.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51
Az.: 51.01.05.01.5.2-00-1/05 vom 24.09.2009

Die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) erhebt gegen die Planänderung aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Sie stellt fest, dass aufgrund der temporären Inanspruchnahme einer Arbeitsfläche in einem Landschaftsschutzgebiet eine Befreiung nach dem Landschaftsgesetz NRW erforderlich sei. Gegen die Erteilung der Befreiung bestehen nach Auffassung der HLB keine Bedenken.

Die entsprechende Befreiung wurde unter Ziffer A.4 dieses Beschlusses erteilt.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54
Az.: 54.8 -BIS- vom 29.09.2009

Gegen die Planänderung bestehen aus Sicht der Oberen Wasserbehörde (OWB) keine Bedenken, da die wasserrechtlichen Belange durch die Planänderung nur unwesentlich stärker als zuvor betroffen werden.

Für die im Rahmen der Baumaßnahme erforderliche Wasserhaltung wird unter Ziffer A.3 dieses Beschlusses die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Kreis Mettmann
Az.: 63-2 vom 06.10.2009

Hinsichtlich der vom Landrat des Kreises Mettmann geäußerten Bedenken zur Baugrunduntersuchung und zur Sicherheit der Rohrfernleitung wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Stellungnahme des BUND verwiesen.

Die in wasserrechtlicher Hinsicht vom Landrat genannten Aspekte haben durch die unter Ziffer A.3 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis, die unter Ziffer A.5 enthaltene Auflage sowie durch den unter Ziffer A.6 dieses Beschlusses aufgenommenen Hinweis Berücksichtigung gefunden. Ausweislich der planfestgestellten Antragsunterlagen wird der Einleitung in die Itter ein Absetzbecken vorgeschaltet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden vom Landrat gegen die Planänderung keine Bedenken geltend gemacht. Aufgrund der temporären Inanspruchnahme einer Arbeitsfläche im Landschaftsschutzgebiet wurde unter Ziffer A.4 dieses Beschlusses eine entsprechende Befreiung erteilt.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V. (BUND)
Az. - ohne - vom 23.10.2009

Hinsichtlich der vom BUND vorgetragenen Einwendungen ist zunächst Folgendes festzustellen:
Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt.

Die vom BUND geltend gemachten Einwendungen beziehen sich überwiegend nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte. Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings mit diesen Aspekten, soweit sie die beantragte Planänderung betreffen und entscheidungserheblich sind, auseinandergesetzt und im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die seinerzeitigen Auswirkungen der auf der Grundlage des Planänderungs-

beschlusses vom 24.09.2008 realisierten Bohrung auf Natur und Umwelt nicht entscheidungserheblich für die nunmehr beantragte Planänderung sind.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich des vom BUND kritisierten seinerzeitigen Einzugs des Rohrstranges in den Bohrkanal ist festzustellen, dass die Vorhabensträgerin dieses Vorgehen der Planfeststellungsbehörde vor der Realisierung angezeigt hat. Der Bohrkanal war durch den o.g. Planänderungsbeschluss über den tatsächlichen Austrittspunkt hinaus genehmigt worden und er bewegt sich im Rahmen des genehmigten Schutzstreifens. Bei einer Versagung des Einzugs des Rohrstranges wäre es zu einer deutlich verlängerten zeitlichen Inanspruchnahme des Waldes und des Waldparkplatzes durch den Bohrplatz gekommen. Durch den bereits montierten Rohrstrang wäre ferner das hierdurch in Anspruch genommene Grünland über einen langen Zeitraum einer Nutzungseinschränkung unterworfen gewesen. Da ohne den Einzug des Rohrstranges zudem der Verlust des Bohrkanals gedroht hätte und in der Folge eine weitere Bohrung (mit ihren Auswirkungen auf Natur und Landschaft) erforderlich geworden wäre, hat die Planfeststellungsbehörde dem Einzug des Rohrstranges in den Bohrkanal seinerzeit zugestimmt.

Die Kritik des BUND an der Analyse der geologischen Situation durch die Vorhabensträgerin geht fehl. Die Vorhabensträgerin hat die geologische Erkundung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durchgeführt. Der geologische Untergrundaufbau vor Ort war der Vorhabensträgerin vor der Realisierung der Bohrung bekannt. Die Möglichkeit, dass es zu sog. „Ausbläsern“ (Austritt der Bentonitspülung an der Erdoberfläche) bei der Durchführung der Bohrung kommen kann, kann bei der geologischen Situation im betroffenen Bereich auch durch sorgfältigste Voruntersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die vom BUND vorgebrachten sicherheitstechnischen Bedenken werden gemäß den vorgenannten Ausführungen bereits aus formal-rechtlichen

Gründen zurückgewiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ausweislich der unter Ziffer A.2 dieses Beschlusses aufgeführten Stellungnahme vom 08.05.2009 des anerkannten Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung keine Bedenken gegen die beantragte Planänderung bestehen.

Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nachstehende Behörden haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bürgermeister der Stadt Hilden
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Regionalforstamt Bergisches Land.

cc) Private Belange

Die betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderung keine Einwendungen erhoben.

5. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses ist bereits unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 und der in der Folgezeit ergangenen Planänderungsentscheidungen nahezu abgeschlossen. Der durch die Planänderung betroffene Trassenabschnitt stellt den letzten noch zu errichtenden Rohrleitungsabschnitt dar. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren führt beim Aussparen dieses Abschnitts zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitung ist zudem auch aus Gründen des Schutzes der Rohrleitung erforderlich. Die Integrität der verlegten Rohre wird u.a. durch den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) sichergestellt. Der durch die Planänderung genehmigte Lückenschluss im Rohrleitungsverlauf ist für die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtung notwendig.

Eine Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren wäre überdies für die Vorhabensträgerin mit einem beträchtlichen wirtschaftlichen und technischen Mehraufwand verbunden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Schädigung der Integrität der Rohrfernleitung bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden wäre.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses liegt somit aus den vorgenannten Gründen sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Beschlusses auch einzustellen, dass allein durch die Errichtung der Rohrfernleitung keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitung rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Beschlusses zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben.
Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsbehörde -
Düsseldorf, den 13. November 2009

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)